



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 375/21 Datum: 30.07.2021 Status: öffentlich
Stellungnahme der Stadt Crivitz im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zum B-Plan Nr. 1 "Am Dorfanger" der Gemeinde Barnin	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin hat am 28.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 1 „Am Dorfanger“ gefasst. Am 29.06.2021 wurde der Entwurf zur Auslegung und Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung bestimmt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha im Ortsteil Barnin und grenzt direkt an bereits vorhandene Bebauung und an Wiesenflächen mit Gräben an. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird die Stadt Crivitz um die Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 10.09.2021 gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Planunterlagen

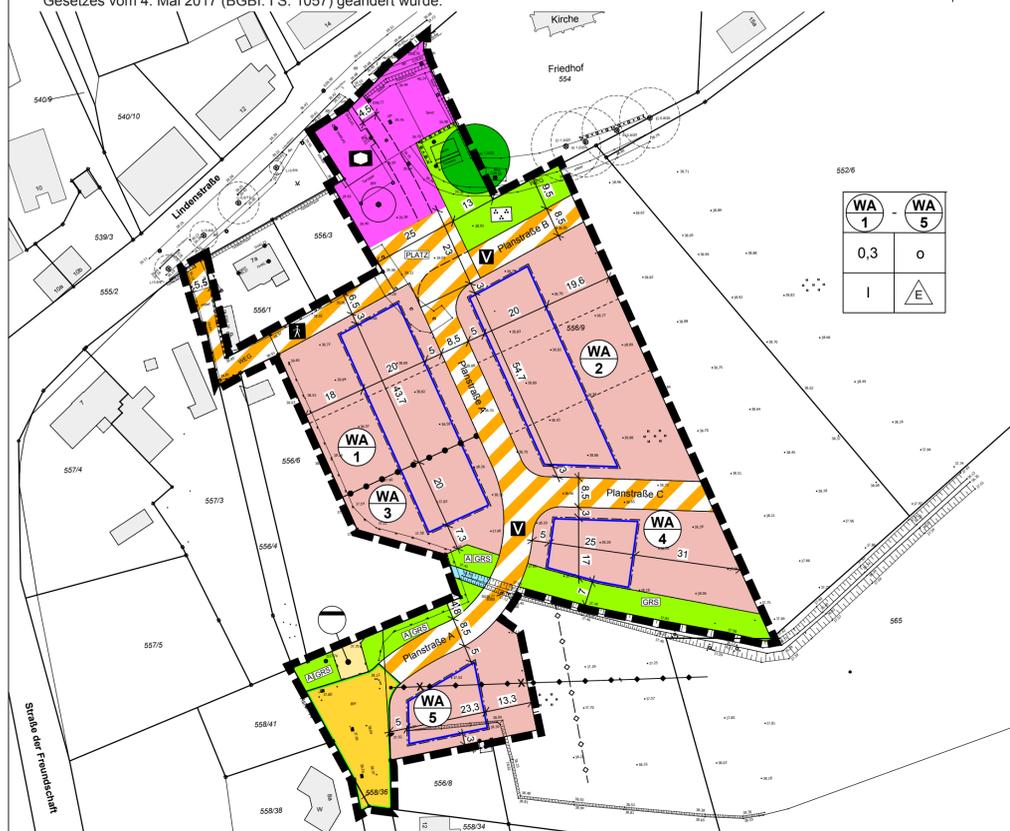
Beschlussvorschlag:

Die Stadt Crivitz trägt zum Entwurf des B-Plans Nr. 1 „Am Dorfanger“ der Gemeinde Barnin und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.

SATZUNG DER GEMEINDE BARNIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM DORFANGER"

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die PlanZV (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde.



TEXT TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Im Bebauungsplan sind nur folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- 1.2 Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3-5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltung
 - Gartenbetriebe
 - Tankstellen

sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.3 Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO), sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 In den Teilgebieten WA 1 und WA 2 ist eine Firsthöhe (FH) von 50,80 m ü. NHN gemäß DHHN2016 sowie eine Traufhöhe (TH) von 43,80 m ü. NHN gemäß DHHN2016 als jeweiliges Höchstmaß zulässig.

- 2.2 In den Teilgebieten WA 3 und WA 5 ist eine Firsthöhe (FH) von 49,80 m ü. NHN gemäß DHHN2016 sowie eine Traufhöhe (TH) von 42,30 m ü. NHN gemäß DHHN2016 als jeweiliges Höchstmaß zulässig.

- 2.3 In dem Teilgebiete WA 4 ist eine Firsthöhe (FH) von 50,30 m ü. NHN gemäß DHHN2016 sowie eine Traufhöhe (TH) von 42,80 m ü. NHN gemäß DHHN2016 als jeweiliges Höchstmaß zulässig.

- 2.4 Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe über Normalhöhennull (ü. NHN).

- 2.5 Die festgesetzte Firsthöhe (FH) gilt nicht für technisch erforderliche Aufbauten und untergeordnete Bauteile, sofern diese die festgesetzte Höhe bis zu 2 m nicht überschreiten.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ab einem Abstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zulässig.

- 3.2 Die erforderlichen Flächen für notwendige Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 12 BauNVO)

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden ist je Einzelhaus höchstens eine Wohnung zulässig.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Breite von Grundstückszufahrten darf höchstens 5 m betragen.

6. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB i.V.m. § 32 LWaG)

Das anfallende Wasser aus Niederschlägen ist auf den Flächen der jeweiligen Baugrundstücke zu versickern.

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Der zu erhaltend festgesetzte Baum ist zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 u. 5 LBauO M-V)

8. Fassadengestaltung

- 8.1 Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden sind mit rottem oder rotbraunem Sichtmauerwerk, mit Putz oder Holz zu gestalten. Eine Kombination ist zulässig. Glänzende, reflektierende oder grellfarbene Fassadenoberflächen sind für alle baulichen Anlagen nicht zulässig.

- 8.2 Putzfassaden von Hauptgebäuden sind mit den Farben weiß, gelb oder braunbeige zu gestalten. Der Hellbezugswert für die Farben gelb und braunbeige darf 70 nicht unterschreiten.

- 8.3 Holzfassaden von Hauptgebäuden sind mit einem transparenten, braunbeigen oder weißen Anstrich zu gestalten.

9. Dachgestaltung

- 9.1 Dachform und Dachneigung
Dächer von Hauptgebäuden sind nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach zulässig.

- 9.2 Dacheindeckung
Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen zu gestalten. Glasierte Dachsteine, stark reflektierende oder glänzende Materialien sind nicht zulässig.

9.3 Dachgauben und Zwerchgiebel

- 9.3.1 Dachgauben und Zwerchgiebel sind zulässig.

- 9.3.2 Dachgauben sind nur als Einzeldachgauben mit Sattel- oder Pultdach mit einer Breite von 6 m als Höchstmaß zu gestalten.

- 9.3.3 Die Länge von Dachgauben darf in ihrer Summe maximal 50% der Dachlänge je Dachseite, die von Zwerchgiebeln, maximal 50% der Gebäudelänge betragen.

10. Solarmodule

Solarmodule auf dem Dach sind zulässig, jedoch nur parallel zur Dachfläche oder ebeneckig zur Dachhaut.

11. Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen

- 11.1 Je Wohnung sind zwei Stellplätze vorzulegen, wobei Garagen auf die Anzahl der Stellplätze anzurechnen sind.

- 11.2 Die Konstruktionen von überdachten Stellplätzen (Carports) sind in Holz zu gestalten. Diese sind mit einem transparenten, braunbeigen oder weißen Anstrich zu gestalten.

12. Hecken und Einfriedungen

- 12.1 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Die Höhe der Einfriedungen darf straßen- und gewegeseitig 2 m - gemessen ab der Oberkante der anliegenden Verkehrsfläche - nicht überschreiten. Hecken müssen von der Straßengrenzungsline sowie von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerbereich) einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

- 12.2 Im Bereich von Kurvenradien der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich) sind Hecken und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m gemessen ab der Oberkante der anliegenden Verkehrsfläche zulässig.

13. Freiflächen

Im Plangebiet ist die jeweilige Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der verkehrsflächenseitigen Außenwand des jeweiligen Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) als natürliche Vegetationsfläche zu gestalten. Dies gilt nicht für den jeweiligen Zuwegungs-, Zufahrts- und Stellplatzbereich.

III. Hinweise

1. Begriffsdefinition

- 1.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) definiert den Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Dachhaut in Bezug zur Normalhöhennull - NHN. Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und/oder Stützen.

- 1.2 Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) definiert den Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptdachfläche in Bezug zur Normalhöhennull - NHN. Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.

- 1.3 Vollgeschosse (§ 2 Abs. 6 LBauO M-V)
Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- 1.4 Hellbezugswert
Der Hellbezugswert ist der Reflektionsgrad eines Farbtones zwischen Schwarz (0) und Weiß (100). Der festgelegte Wert gibt an, wie weit der Farbton vom Schwarz- oder Weißpunkt entfernt ist.

- 1.5 Normalhöhennull - NHN
Das Normalhöhennull (NHN) umfasst die Bezugsfläche für das Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.

2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sowie umzusetzen:

- 2.1 Eingriffsfrist
Baufeldfreimachung: Bei Gehölzentrnahmen bzw. bei Vegetationsdeckenentfernung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 1. Oktober einzuhalten.

- 2.2 Beleuchtung
Fledermausfreundliches Lichtmanagement: Zulässig sind nur gezielt auf die Fläche oder das Gebäude ausgerichtete Beleuchtungen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die in die Umgebung abstrahlen sind unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt "....." am erfolgt.

2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt "....." ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.....de ins Internet gestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Barnin, den Siegel

.....

(Bürgermeister)

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Schwerin, den

.....

(öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Barnin, den Siegel

.....

(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilen, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Barnin, den Siegel

.....

(Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfächen

Abwasser

7. Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdische Leitung (hier: 20 KV) - künftig fortfallend

8. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen Parkanlage

A Abschirmungsgrün

GRS Gewässerrandstreifen

9. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen (hier: Gewässer 2. Ordnung)

10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bäume zu erhalten

11. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Nr. 7 BauGB)

Abgrenzung Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen)

12. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Böschung

vorhandene Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Teilgebiet des allgemeinen Wohngebietes

Wegführung auf Gemeinbedarfsfläche zugunsten von Feuerwehr, Rettungsdienst sowie Ver- und Entsorgungsträger

Bemaßung alle Angaben in Meter

unterirdische Leitung (hier: Rohrleitung DN 500)

Konzeptionelle Baugrunderstellung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Barnin vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Dorfanger" für das Gebiet im östlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Barnin, südlich der „Lindenstraße“, östlich der „Straße der Freundschaft“ und nördlich der Straße „Am Wallgraben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER GEMEINDE BARNIN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM DORFANGER"

für das Gebiet
im östlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Barnin, südlich der „Lindenstraße“, östlich der „Straße der Freundschaft“ und nördlich der Straße „Am Wallgraben“

ENTWURF
JUNI 2021

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : A. Grundmann

Gezeichnet : M. Jürgens

Projekt Nr. : 2310

Gemeinde Barnin

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Dorfanger"

für das Gebiet

**im östlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Barnin, südlich der
„Lindenstraße“, östlich der „Straße der Freundschaft“ und nördlich
der Straße „Am Wallgraben“**

Entwurf

Juni

2021

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt

1 Einführung	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Planunterlagen	4
1.3 Lage des Planungsgebietes	4
1.4 Planungerfordernis und Planungsziel	5
1.5 Planverfahren	5
1.6 Planungskonzeption	6
1.7 Eigentumsverhältnisse	6
2 Bestandssituation	7
2.1 Bestand und Nutzung	7
2.2 Verkehrserschließung	7
2.3 Ver- und Entsorgung	7
2.4 Topografie	8
2.5 Umweltsituation	8
2.6 Landschafts- und Ortsbild	8
3 Überörtliche und örtliche Planungsvorgaben	8
3.1 Landes- und Regionalplanung	8
3.2 Flächennutzungsplan	9
3.3 Innenbereichssatzung	9
3.4 Grundsätze des Immissionsschutzes	10
3.4.1 Lärm	10
3.4.2 Geruch	11
4 Planinhalt	11
4.1 Fläche für den Gemeinbedarf	11
4.2 Allgemeines Wohngebiet	11
4.2.1 Art der baulichen Nutzung	11
4.2.2 Maß der baulichen Nutzung	12
4.2.3 Bauweise	13
4.2.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	13
4.2.5 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen	14
4.3 Geplante Verkehrserschließung	14
4.3.1 Straßen- und Wegeerschließung	14
4.3.2 Ruhender Verkehr	15
4.4 Grünordnung	15
4.4.1 Grünflächen	15
4.4.2 Erhaltung von Bäumen	16
4.5 Ver- und Entsorgung	16
4.5.1 Allgemeines	16
4.5.2 Versorgungsanlage	16
4.5.3 Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Abwasserbeseitigung	16
4.5.4 Abfallentsorgung	17
4.5.5 Löschwasserversorgung	17
4.5.6 Umgang mit Niederschlagswasser	18
4.6 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung	18

5 Planbezogene Umweltbelange	20
5.1 Orts- und Landschaftsbild, Boden, Altlasten, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter	20
5.1.1 Orts- und Landschaftsbild	20
5.1.2 Boden, Wasser, Altlasten	20
5.1.3 Klima, Luft	21
5.1.4 Mensch und Gesundheit	21
5.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5.2 Artenschutz	22
6 Flächenbilanz	23

Anlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Umwelt & Planung, Heiligenhagen, Stand: 12.05.2021)

1 Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin hat am 28.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Dorfanger“ für das Gebiet beschlossen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. und § 4 Abs. 2 BauGB gültigen Fassung.

1.2 Planunterlagen

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde von dem Büro „Umwelt & Planung“, Heiligenhagen (Stand: 12.05.2021) erarbeitet. Die Planunterlage ist von dem Vermessungsbüro Gudat, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin M. Sc. Tatjana Wagner, Schwerin, erstellt worden (Stand: 01.04.2021).

1.3 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 liegt im östlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Barnin, südlich der „Lindenstraße“, östlich der „Straße der Freundschaft“ und nördlich der Straße „Am Wallgraben“. Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 1 umfasst die Flurstücke 556/9 und 558/36, Flur 2 der Gemarkung Barnin und weist eine Fläche von rd. 1,5 ha nach. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch Wohnbebauung südlich der „Lindenstraße“ (hier: Flurstück 555/1, 556/1 und 556/3), durch die „Lindenstraße“ (hier: Flurstück 555/2) sowie durch die neugotische Dorfkirche Barnin mit dazugehörigem Friedhof (hier: Flurstück 554)
- östlich: durch eine Wiesenfläche (hier: Flurstück 552/6)
- südlich: durch einen Entwässerungsgraben (hier: Flurstück 565 (northwestlicher Teilbereich), durch Wiesenflächen (hier: Flurstück 565, 556/8) sowie durch die Straße „Am Wallgraben“ (hier: Flurstück 558/23, nördlicher Teilbereich)
- westlich: durch Wohnbebauung (hier: Flurstücke 556/4, 556/6, 557/3, 558/38 und 558/41)

Das Plangebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Barnin

1.4 Planungserfordernis und Planungsziel

Das Planungsziel der Gemeinde Barnin für das Areal ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets. Damit soll der offenkundigen Baulandnachfrage in der Gemeinde begegnet werden.

1.5 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2 und 3 BauGB) nach §13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen:

- Die zulässige Grundfläche darf 10.000 qm nicht überschreiten.
- Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

- Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.
- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Zulässige Grundfläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Barnin beinhaltet bei einer Wohnbaufläche von rd. 8.552 qm und einer zulässigen GRZ von 0,3 eine zulässige Grundfläche baulicher Anlagen von insgesamt rd. 2.566 qm und bleibt damit unterhalb des Schwellenwertes von 10.000 qm.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Anlagen, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, sind im allgemeinen Wohngebiet nicht vorgesehen und dementsprechend nicht zulässig.

Beeinträchtigung von Schutzgütern

Innerhalb der Gebiete, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinflusst werden können, befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des §1 Abs.7 Buchstabe b BauGB. Das nächste FFH-Gebiet (hier: Warnowtal mit kleinen Zuflüssen (DE 2138-302 – südlicher Teilbereich) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km nördlich und ist durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht betroffen.

Störfallverordnung

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Ergebnis

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB. Nach § 13b BauGB muss das Planverfahren bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet sein und der Satzungsbeschluss bis zum 31. Dezember 2021 gefasst werden. Für das Planverfahren gilt das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB.

1.6 Planungskonzeption

Die Planungskonzeption sieht im nördlichen Plangeltungsbereich aufgrund der Bestandsstruktur eine Fläche für den Gemeinbedarf (hier: soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen) und im südlichen Plangeltungsbereich eine Einzelhausbebauung mit Wohnhäusern vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Siedlungsstruktur sind im Plangebiet insgesamt 8 Wohnhäuser vorgesehen. Die südlich am Plangebiet angrenzende Straße „Am Wallgraben“ wird im Rahmen der Planungskonzeption in nordöstlicher Richtung fortgeführt und gewährleistet die Erschließung der künftigen Baugrundstücke. Die vorhandenen Grünstrukturen im südlichen Bereich des Plangebietes, entlang des bestehenden wasserführenden Grabens, werden in der Planungskonzeption berücksichtigt und als solche planungsrechtlich gesichert.

1.7 Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst in der Gemarkung Barnin, Flur 2 der gemeindeeigenen Flurstück 556/9. Für die verkehrliche Anbindung wird eine Teilfläche des gemeindeeigenen Straßenflurstücks 558/36 einbezogen.

2 Bestandssituation

2.1 Bestand und Nutzung

Bei dem Flurstück 556/9 handelt es sich nördlich des wasserführenden Grabens um eine seit 2017 stillgelegte Ackerfläche. Im nördlichen Bereich des Flurstückes befindet sich an der „Lindenstraße“ die „Alte Schule“ von Barnin, welche zum aktuellen Zeitpunkt als Gemeindehaus genutzt wird. Östlich des Bestandsgebäudes befindet sich der Zufahrtsbereich des Grundstückes sowie eine Stellplatzfläche (Pflasterstein und Schotter). Der Bereich südlich des Grabens ist eine Dauergrünlandfläche. Im nördlichen Bereich der Straße „Am Wallgraben“ befinden sich technischen Versorgungsanlagen (hier: Elektrizität). Das direkte Umfeld des Plangebietes ist wie folgt gekennzeichnet:

- nördlich, westliche und südwestlich des Plangebietes befindet sich eine eingeschossige Bebauung (hier: überwiegend Wohngebäude, Einzelhäuser, vereinzelt Hallengebäude)
- östlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (hier: Ackerfläche), welche ab 2017 stillgelegt wurde und in diesem Jahr der ursprünglichen Ackernutzung wieder zugeführt wird
- südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Dauergrünlandfläche

2.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist teilweise erschlossen. Nördlich des Plangebietes befindet sich die „Lindenstraße“, welche an das örtliche sowie überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes endet die Straße „Am Wallgraben“ in Form einer Wendeanlage. Beide Straßen sind nach § 7 StrWG-MV gewidmet.

Ruhender Verkehrs

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zwischen dem Gemeindehaus und der Dorfkirche von Barnin eine Stellplatzfläche für rd. 10 PKW – Fahrzeuge.

2.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist erschlossen. Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die technischen Regelwerke sowie die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde Barnin und der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe / -unternehmen. Das Gemeindehaus ist über Hausanschlüsse an das vorhandene Netz angebunden.

Elektrizität

Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Freileitung (hier: 0,4 / 20 KV Kabel), welche nördlich der Straße „Am Wallgraben“ über einen Kabelaufstiegs mast zu in den Boden geführt wird.

Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich im Versorgungsgebiet des Zweckverband Schweriner Umland. Dieser ist für die örtliche Trinkwasserversorgung verantwortlich.

Abwasserbeseitigung

Im südlichen Bereich des Plangebietes, nördlich der Straße „Am Wallgraben“, befindet sich ein Abwasserpumpwerk, welches das anfallende Abwasser der Baugrundstücke entlang der Straßen „Straße der Freundschaft“ und „Am Wallgraben“ ins Klärwerk in Crivitz weiterleitet.

2.4 Topografie

Der Boden bzw. die Topografie im Plangebiet ist durch die damalige Nutzung (hier: Ackerfläche) bereits anthropogen beeinflusst. Das Plangebiet ist aus topografischer Sicht überschlüssig als bewegt zu bestimmen. Die Geländehöhen variieren innerhalb des Plangebietes von 39,70 m ü. NHN im nördlichen Bereich bis zu 37,50 m ü. NHN im südlichen Bereich des Geltungsbereiches.

2.5 Umweltsituation

Durch die Nutzungsauffassung der Flächen bzw. die Stilllegung der Ackerfläche setzte im Laufe der Zeit eine Ruderalisierung der Vegetation ein. Es befinden sich im nördlichen Bereich des Plangebietes zwei Einzelbäume in unterschiedlichen Wachstumsstadien. Entlang der nördlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 555/9 sind vereinzelt heckenartige Begleitvegetationen vorhanden.

2.6 Landschafts- und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild von dem Ort Barnin ist geprägt von einer vorhandenen Siedlungsstruktur, welche durch ihre Eigenart eine dörfliche Charakteristik nachweist. Es ist eine gewisse Anzahl an älteren, teilweise landwirtschaftlichen Gebäuden (hier: Hallengebäude) mit jeweils angrenzenden Wohngebäuden vorhanden. Freistehende Einfamilienhäuser der vergangenen Jahrzehnte ergänzen die Bebauungsstruktur. Die vorhandenen Grün- und Gewässerstrukturen (hier: großflächige Wiesenflächen, Einzelbäume, wasserführender Graben und Dorfteich) sind als landschafts- und ortsbildprägende Elemente innerhalb der Siedlungsstruktur zu werten und bieten einen Rückblick auf das historisch gewachsene Dorf.

3 Überörtliche und örtliche Planungsvorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg - Vorpommern (LEP M - V) aus dem Jahr 2016 und den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011. Die Gemeinde Barnin befindet sich gemäß RREP WM im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM). Gemäß den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Barnin als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Dieser ist mit ca. 3 % des Wohnungsbestandes 2005 anzusetzen und entspricht 3 WE. Unter Anwendung der sogenannten Übergangsregelung besteht zudem die Möglichkeit, einen Teil des Entwicklungsrahmens für den Zeitraum 2021 - 2030 vorzuziehen. Im Falle der Gemeinde Barnin kann demnach ein Vorzug von 3 WE erfolgen. Im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung wird die Errichtung von 7 WE nördlich des Grabens raumordnerisch mitgetragen. Die 1 WE südlich des Grabens wird der rechtskräftigen Abrundungssatzung für Barnin zugeordnet und entfällt somit der oben aufgeführten Berechnung zur Wohnbauflächenentwicklung. Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Die Gemeinde hat sich bereits mit ihren Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt.

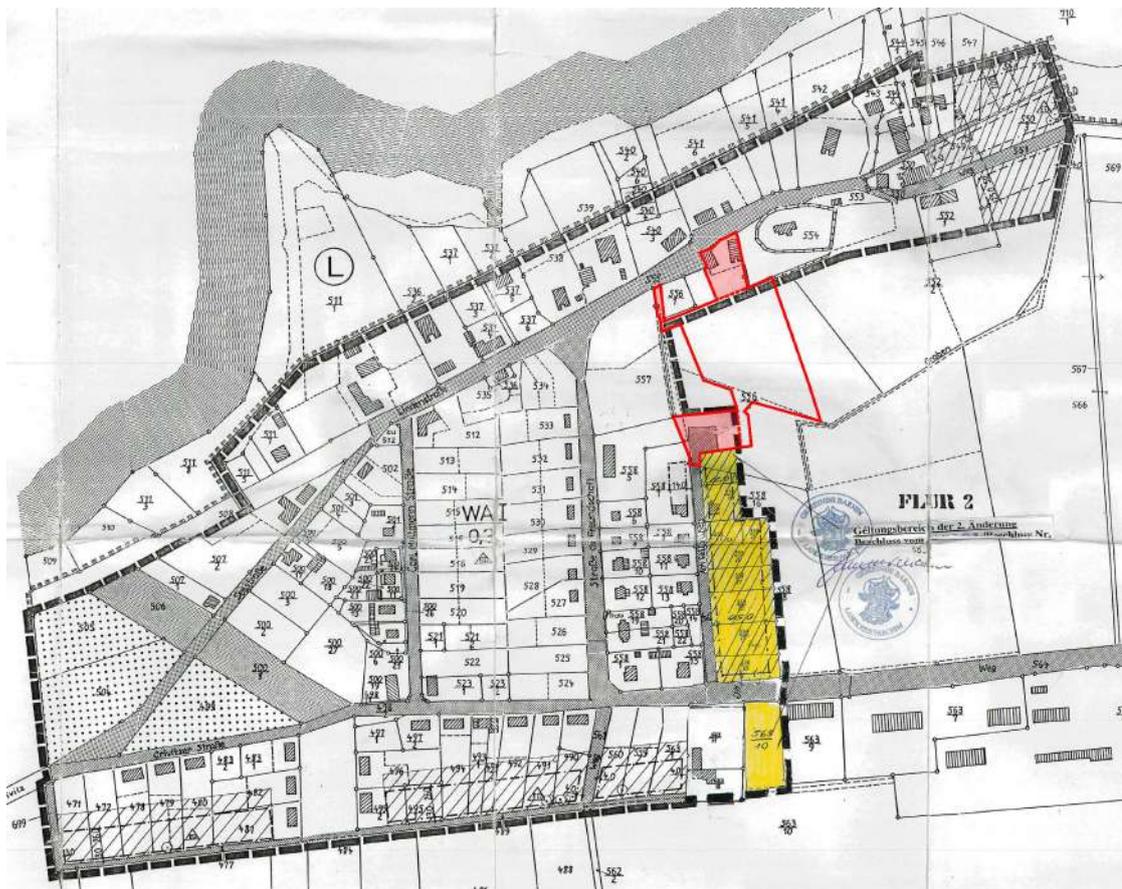
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine innerörtlichen Flächen zur Verfügung stehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich in Anbindung an die vorhandene Ortslage. Das Vorhaben entspricht somit den vorgenannten Programmsätzen. Auch wenn der Ort Barnin nicht in einem engen Siedlungszusammenhang mit Crivitz als Grundzentrum (hier: rd. 4,5 km Entfernung) steht, bietet er doch Potenzial zwecks Entwicklung der Wohnfunktion im Zusammenhang mit der örtlichen Bedeutung Barnins. Laut der Karte M 1 : 250.000 des LEP M-V und der Karte M 1 : 100.000 des RREP WM sind für den Vorhabenbereich keine Festlegungen getroffen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilte mit dem Schreiben vom 26.04.2021 mit, dass der Bebauungsplan Nr. 1 'Am Dorfanger' unter der Berücksichtigung der mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Barnin verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan und ist darüber hinaus noch nicht in der Lage, ein Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Vordergründiges Ziel und gleichzeitig auch besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde Barnin ist es, der Nachfrage an Wohnbaugrundstücken innerhalb des Gemeindehauptwohnortes gerecht zu werden und damit der drohenden Abwanderung von jungen Familien entgegen zu wirken. Zusammenfassend ist festzustellen, dass ohne die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplans die mögliche Neuansiedlung von bauwilligen Bürgern im Gemeindegebiet in Frage gestellt wird. Nach § 8 Abs. 2, Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbstständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Gemeinde weist in dieser Planung nach, dass mit dieser Planaufstellung und den weiterhin bestehenden Satzungen, die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde geordnet vollzogen werden kann.

3.3 Innenbereichssatzung

Für die Gemeinde Barnin besteht eine rechtskräftige Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 1 und 3 BauGB (hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung). Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB legt die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest und grenzt damit den vor Ort nachweislich vorhandenen planungsrechtlichen Innenbereich vom Außenbereich ab. In einer Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 3 BauGB sind nur einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs 1, 2 und 4 BauGB getroffen worden, nicht jedoch Regelungen in einer Dichte, die derjenigen eines qualifizierten Bebauungsplans entspricht. Für die Baugrundstücke innerhalb der Innenbereichssatzung ist die Situation baurechtlich bzw. planungsrechtlich geklärt. Jedoch ist keine bzw. kaum eine Verfügbarkeit von Baugrundstücken möglich. Die Steuerung durch die Gemeinde Barnin ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht gegeben. Es ist praktisch keine Reserve für Bauwillige der Gemeinde vorhanden.



Auszug aus der Planzeichnung zur Innenbereichssatzung mit der Darstellung des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 1 (rote Linie) sowie Kennzeichnung der Überschneidungen (rote Fläche)

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 überschneidet sich mit dem der Innenbereichssatzung im nördlichen und südlichen Bereich. Für diese Bereiche gelten künftig die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 1.

3.4 Grundsätze des Immissionsschutzes

3.4.1 Lärm

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Schutzbedürftigkeit des gesamten Plangebietes entspricht die eines allgemeinen Wohngebietes. Grundlage zur Einschätzung der Lärmsituation in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Die Orientierungswerte der DIN 18005, sind für ein allgemeines Wohngebiet wie folgt gelistet:

- **Tag (06.00 – 22.00 Uhr)**
Orientierungswert: 55 dB (A)
- **Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)**
Orientierungswert: 45 dB (A)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Barnin, in der eine max. Geschwindigkeit von 30 km/h zulässig ist. Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr sind demnach nicht zu erwarten. Landwirtschaftliche Anlagen sind in der zu betrachtenden Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund des festgesetzten Nutzungskataloges im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 sind keine negativen Auswirkungen auf die direkt angrenzende Wohngrundstücke im Norden, Westen und Süden zu erwarten.

Auch hier ist die die Einhaltung der Lärmwerte nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet zu sichern. Bei der Beurteilung ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die angrenzend gelegenen Siedlungsbereiche entlang der „Lindenstraße“ sowie der Straße „Am Wallgraben“ in den vergangenen Jahren störungsfrei entwickelt und etabliert haben. Hiernach handelt es sich nicht um die Neuschaffung einer Konfliktsituation, sondern um die städtebauliche Ergänzung eines bestehenden Nebeneinanders.

3.4.2 Geruch

Allgemein

Im Zusammenhang mit der Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche ist zu beachten, dass die Herausbildung des ländlichen Raumes das Ergebnis historischer Entwicklungen unter verschiedenen naturräumlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen ist. Historisch gewachsene Dorfgebiete sind durch die Parallelität der Funktionen Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen charakterisiert. Die existierenden landwirtschaftlichen Hofstellen prägen den Dorfcharakter. Landwirtschaftliche Aktivitäten mit entsprechend häufigen Geruchsemissionen können in dieser unvermeidlichen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen im Dorf als ortsüblich angesehen werden.

4 Planinhalt

4.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Der nördliche Bereich des Plangebiet ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „soziale Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der geplanten Nutzung im Sinne der Planungskonzeption. Da die geplante Nutzung teilweise im öffentlichen Aufgabenbereich liegt, wird diesbezüglich die Fläche für Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen. Zulässig sind somit auch nur dem Nutzungszweck entsprechende Gebäude und andere bauliche Anlagen. Damit genügt der Bebauungsplan den gesetzlichen Mindestanforderungen an das Konkretheitsgebot. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind nicht den Baugebieten gemäß §§ 2 – 11 BauNVO zuzuordnen. Sie sind auch nicht von der Ermächtigung des § 1 Abs. 5 BauNVO erfasst. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden daher auf sie keine Anwendung. Außer der getroffenen Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung gibt es für die Flächen für Gemeinbedarf ebenfalls keine Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie über Bauweise und überbaubare Grundflächen. Die Festsetzungen im Rahmen der Innenbereichssatzung werden für diesen Bereich durch die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 1 ersetzt.

4.2 Allgemeines Wohngebiet

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der zentrale und südliche Bereich des Plangebietes wird im Sinne der Planungskonzeption als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, d.h. die dauerhafte Wohnnutzung steht in diesem Zusammenhang im Vordergrund. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit dem dazugehörigen Nutzungskatalog fördert die wohnverträgliche Nutzungsdurchmischung und eröffnet zukunftsweisende Möglichkeiten von Wohnen und wohnverträglichen Arbeiten an einem Ort. Unter Berücksichtigung der geplanten Wohnnutzung, der Größe und der Lage des Plangebiets, der geplanten Erschließung und aufgrund ggf. anzunehmender Störungen und Belästigungen für das umliegende Siedlungsgefüge sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht zulässig. Derartige Anlagen und Einrichtungen sind u. a. immissionsträchtig, da sie Besucherverkehre anziehen, zum anderen entsprechen sie nicht der städtebaulichen Zielsetzung, den örtlichen Baulandbedarf für Einzelhäuser für die Wohnnutzung zu decken. Darüber hinaus sind derartige Anlagen und Einrichtungen bereits an anderen, dafür günstigen Standorten in Barnin und umliegenden Ortschaften vorhanden.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (hier: GRZ), der Zahl an Vollgeschossen sowie der Höhe baulicher Anlagen (hier: First- und Traufhöhe) bestimmt. Die Planungskonzeption orientiert sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie an den Festsetzungen der rechtskräftigen Innenbereichssatzung (hier: GRZ 0,3 / I Vollgeschoss).

Grundflächenzahl

Unter Berücksichtigung ortsüblichen Strukturen bzw. der geplanten städtebaulichen Konzeption sowie der Festsetzung der rechtskräftigen Innenbereichssatzung ist für das allgemeine Wohngebiet eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ im allgemeinen Wohngebiet ermöglicht, in Zusammenhang mit den möglichen Baugrundstücksgrößen, eine zeitgemäße und aufgelockerte Bebauung mit Wohnhäusern (Einzelhäusern) unter Berücksichtigung von möglichen Terrassenbereichen und Wintergärten. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Diese baunutzungsrechtliche Regelung gilt zugleich für den vorliegenden Bebauungsplan.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 LBauO M-V orientieren sich an der örtlichen bzw. umliegenden Bebauungsstruktur sowie an der Festsetzung der rechtskräftigen Innenbereichssatzung. In diesem Zusammenhang ist in dem allgemeinen Wohngebiet ein Vollgeschoss zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte First- und Traufhöhe der baulichen Anlagen orientiert sich an den Höhen der umliegenden Bebauungsstruktur sowie an den bestehenden Geländehöhen innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet ist aus topografischer Sicht übersichtlich als bewegt zu bestimmen. Die Geländehöhen variieren innerhalb des Plangebietes von rd. 39,70 m ü. NHN im nördlichen Bereich bis zu rd. 37,50 m ü. NHN im südlichen Bereich des Geltungsbereiches.

Es ergibt sich somit eine Höhendifferenz von rd. 2,20 m. Daher wird von der Bestimmung eines Bezugspunktes i.V.m. der Höhenlage der Geländeoberfläche abgesehen. Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 die Höhe über Normalhöhennull (ü. NHN) gemäß DHHN2016 (Deutsche Haupthöhennetz 2016). DHHN2016 - Höhen sind grundsätzlich als "Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016" zu bezeichnen. Das Normalhöhennull ist die Bezugsfläche für das Nullniveau bei der Angabe von Höhen über den Meeresspiegel. Gemäß Planungskonzeption strebt die Gemeinde eine „reine“ Firsthöhe von 12 m sowie eine Traufhöhe von 4,50 m an. Für die Teilgebiete des allgemeinen Wohngebietes ergeben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Topografie somit folgende First- und Traufhöhen:

•	WA 1 und WA 2	Firsthöhe (FH)	50,80 m ü. NHN
		Traufhöhe (TH)	43,80 m ü. NHN
•	WA 3 und WA 5	Firsthöhe (FH)	49,80m ü. NHN
		Traufhöhe (TH)	42,30 m ü. NHN
•	WA 4	Firsthöhe (FH)	50,30 m ü. NHN
		Traufhöhe (TH)	42,80 m ü. NHN

Die festgesetzten Firsthöhen gelten nicht für technisch erforderliche Aufbauten und untergeordnete Bauteile, sofern diese die festgesetzte Höhe bis zu 2 m nicht überschreiten. Durch die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wird ein „konsequentes“ Höhenmaß, unabhängig der topografischen Gegebenheiten vor Ort sowie ohne Angabe eines festgesetzten Bezugspunktes, gewährleistet. Der optische Eindruck eines „traditionellen Einfamilienhausgebietes“ bleibt bei der Festsetzung von First- und Traufhöhe ü. NHN gewahrt.

4.2.3 Bauweise

Die Bauweise wird durch die Festsetzung der offenen Bauweise sowie der Festsetzung von Hausformen bestimmt. Die Planungskonzeption orientiert sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur außerhalb des Plangeltungsbereiches. In dem allgemeinen Wohngebiet ist eine Einzelhausbebauung in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Die offene Bauweise ermöglicht die Errichtung von Gebäuden mit einer Länge von bis zu 50 m. Die festgesetzte Bauweise orientiert sich an der Zielsetzung, innerhalb des Plangebietes größere Baustrukturen i.V.m. den zulässigen Nutzungen zu ermöglichen (z.B. Schank- und Speisewirtschaften).

4.2.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in den jeweiligen Teilgebieten des allgemeinen Wohngebietes mittels Baugrenzen vorgegeben. Die ausgewiesenen „Baufenster“ orientieren sich im Sinne der Planungskonzeption an dem Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche (hier: „Am Wallgraben“) und den künftigen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerbereich, Platz). Die festgesetzten Bauferntiefen von 20 m – 25 m ermöglicht eine individuelle Baukörperstellung in allen Teilgebieten im allgemeinen Wohngebiet. Aus Gründen der Ortsbild- bzw. Straßenraumgestaltung sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO erst ab einem Abstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen zulässig.

4.2.5 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen

Grundsätzlich eröffnet die Festsetzung von Einzelhäusern die Möglichkeit zur Schaffung von mehreren Wohnungen über eine Hausflurerschließung in einem Wohngebäude. Solche Gebäude würden der Planungskonzeption widersprechen, die Erschließungsbedingungen erheblich erhöhen und zudem nicht mit dem dörflich charakterisierten Siedlungsumfeld konform gehen. Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung ist die Anzahl der neu entstehenden Wohnungen begrenzt worden. Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird in dem allgemeinen Wohngebiet auf maximal eine Wohnung begrenzt, um den Charakter eines Einfamilienhausgebietes und eine individuelle Wohnbebauung dauerhaft zu sichern. Die im Plangebiet vorgesehenen Erschließungsanlagen werden entsprechend dafür ausgelegt. Grundsätzlich geht man von der so genannten Zwei-Wohnungsklausel aus, die besagt, dass je Wohngebäude mindestens 2 Wohnungen geschaffen werden können. Aufgrund der raumordnerischen Begrenzung von Wohnungen sowie den o. g. städtebaulichen Belangen setzt sich die Gemeinde hier jedoch das Ziel, die Wohnungen in Einzelhäusern entsprechend der o. g. Regelung zu begrenzen.

4.3 Geplante Verkehrserschließung

4.3.1 Straßen- und Wegeerschließung

Das Plangebietes ist über die Straßen „Am Wallgraben“ und „Lindenstraße“ unmittelbar an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Erschließung der einzelnen Teilgebiete des allgemeinen Wohngebietes wird durch die Festsetzung neuer Planstraßen (hier: Planstraße A – C) mit einer festgesetzte Straßenraumbreite von 8,5 m sowie einem „Platz“ im nördlichen Bereich des Plangebietes gewährleistet. Um eine Erschließung des allgemeinen Wohngebietes zu gewährleisten, ist eine Überquerung des südlich gelegenen offenen Grabens erforderlich. Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ teilte in dem Schreiben vom 15.04.2021 mit, dass gegen eine Verrohrung des Gewässers zur Querung mit der Planstraße keine Einwände bestehen. Die neuen öffentlichen Straßen sind nach § 7 StrWG M-V zu widmen. Die festgesetzten Breiten der Planstraßen gewährleisten im Rahmen des Planvollzugs eine individuelle Gestaltung des Straßenraumes (u.a. Bereitstellung von Parkplätzen, Anlegen von straßenbegleitenden Vegetationsflächen, Anpflanzen von Straßenbäume). Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und verkehrlichen Merkmale und den entwurfsprägenden Nutzungsansprüchen wurden die Planstraßen als „Wohnwege“ im Sinne der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RASSt 06“ klassifiziert und konzipiert. Der öffentliche Platz dient als Wendemöglichkeit sowie dem Aufenthalt der Öffentlichkeit. Die Gestaltung sowie „Nutzung“ des Platzes zu gemeindlichen Anlässen obliegt der Gemeinde Barnin. Die zu erwartende Verkehrsstärke in diesen Straßen setzen sich vornehmlich aus dem Individual- und ggf. Lieferverkehr zusammen und wird mit einem Wert von deutlich unter 150 Kfz/h eingeschätzt. Aufgrund der Randlage des Plangebietes im Siedlungsgefüge von Barnin ist eine Verkehrsbelastung durch gebietsfremden Durchgangsverkehr nicht zu erwarten. Durch die geringe Verkehrsbelastung besteht die Möglichkeit der verträglichen Nutzung der Fahrbahn durch alle Verkehrsteilnehmer im Mischungsprinzip. Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung der Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich und Platz. Der nördliche Bereich der Straße „Am Wallgraben“ ist unter Berücksichtigung der Festsetzungsinhalte der Innenbereichssatzung als öffentliche Straßenverkehrsflächen bestimmt. Die weiteren Straßenverkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer wahrzunehmenden Funktion als beruhigte Wohnstraßen/-wege mit hoher Aufenthaltsqualität als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigte Bereiche“ sowie „Platz“ ausgewiesen. Aus Gründen der Ortsbild- bzw. Straßenraumgestaltung darf die Breite von Grundstückszufahrten höchstens 5 m betragen.

Um eine fußläufige Anbindung des Plangebietes zur „Lindenstraße“ zu gewährleisten ist im nordwestlichen Bereich des Plangebietes eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) festgesetzt. Die Anordnung der öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sich an dem Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches, an den festgesetzten Bauflächengrößen im Sinne der Planungskonzeption, an künftigen baulichen Entwicklung benachbarter Flächen sowie an vorhandenen Grünstrukturen. Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Straßenverkehrsflächen obliegen der technischen Erschließungsplanung.

4.3.2 Ruhender Verkehr

Allgemeines Wohngebiet

Die erforderlichen Flächen für notwendige private Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 2 BauNVO auf den jeweiligen Baugrundstücken herzustellen. Damit ist eine Entlastung des Stellplatzbedarfs im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet. Nach den städtebaulichen Prinzipien sollen - rein rechnerisch gesehen - 1/3 der erforderlichen Stellplätze als Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehen, um z. B. den Besucherverkehr mit abdecken zu können. Bei einer Anzahl von 8 Baugrundstücken in den einzelnen Teilgebieten sind demnach rd. 3 Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Parkplätzen für Besucher aufgrund der künftigen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes untergebracht werden kann.

Gemeinbedarfsfläche

Die erforderlichen Flächen für notwendige private Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 2 BauNVO auf dem Baugrundstück (hier: Gemeinbedarfsfläche) herzustellen. Damit ist eine Entlastung des Stellplatzbedarfs im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen sind den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen an der jeweiligen Nutzung zu entsprechen.

4.4 Grünordnung

Die grünordnerische Planung regelt die zukünftige naturräumliche Entwicklung des Plangebietes. Sie umfasst im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 im Wesentlichen die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Abschirmungsgrün und Gewässerrandstreifen und den Erhalt eines vorhandenen, gesetzlich geschützten Baumes. Planungsrechtlich sind die grünordnerischen Maßnahmen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

4.4.1 Grünflächen

Die Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen orientieren sich an den Bestandsstrukturen sowie an der Planungskonzeption. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist die öffentliche Grünflächen aufgrund der vorhandenen Grünstruktur als Parkanlage gegenüber dem angrenzenden Friedhof sowie der künftigen Gemeinbedarfsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Platz) zu werten und als solche festgesetzt. In Bezug zu dem gesetzlich geschützten Baum wird durch die Grünflächenfestsetzung eine negative Beeinträchtigung des Wurzelbereiches entgegengewirkt. Im südlichen Bereich des Plangebietes, nördlich der Straße „Am Wallgraben“, ist die öffentliche Grünflächen aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen als „Abschirmungsgrün“ gegenüber angrenzender Flurstücke zu werten und als solche festgesetzt.

Von der Böschungsoberkante des offenen Grabens ist aus Gründen der Gewässerunterhaltung ein Bereich von 7 m als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu zählen auch Zäune, Bäume, Büsche, Beete. Die Grünfläche ist so zu gestalten, dass diese mit Baggertechnik befahrbar ist. Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Grünfläche obliegen der technischen Erschließungsplanung.

4.4.2 Erhaltung von Bäumen

Die Planung sieht die Erhaltung von einem nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M - V gesetzlich geschützten Baum auf der künftigen Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes vor. Der zu erhaltenden Bäume lässt sich in die städtebauliche Planungskonzeption einbinden. Die Entwicklung und der Fortbestand der vorhandenen Grünstruktur in diesem Bereich kann somit befördert werden. Der zu erhaltend festgesetzte Baum ist zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen. Beim Vollzug der Planung sind die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (Ausgabe Juni 2014) und die RAS-LP 4 "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" zu beachten und einzuhalten. Grundsätzlich wird aufgrund des bereits erreichten Stadiums bzw. Alters des gesetzlich geschützten Baumes die Verletzungs- bzw. Unfallgefahr durch Astwurf und Windbruch vergrößert. Daher sind der Zustand und die Standsicherheit des Baumes in gewissen Abständen zu überprüfen.

4.5 Ver- und Entsorgung

4.5.1 Allgemeines

Die Ver- und Entsorgung wird durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die technischen Regelwerke sowie die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde Barnin und der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe / -unternehmen. Die Versorgung des Plangebietes kann zusätzlich z. B. über Gas (Tank) oder regenerativen Energien, wie z. B. Solar, Wärmepumpe gewährleistet werden. Der § 15 BauNVO ist für die Zulässigkeit solcher Anlagen zu berücksichtigen.

4.5.2 Versorgungsanlage

Elektrizität

Die bestehende Freileitung (hier: 0,4 / 20 KV Kabel) tangiert das Teilgebiet WA 5 und ermöglicht aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen von Wohngebäuden zu Freileitungen somit keine bauliche Entwicklung des künftigen Baugrundstückes. Daher wird die bestehende Freileitung sowie der vorhandene Kabelaufstiegsmast auf ein erforderliches Maß zurückgebaut und als Erdkabel in den Straßenraum der Planstraße A integriert.

4.5.3 Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Abwasserbeseitigung

Nördlich der Straße „Am Wallgraben“ befindet sich ein Abwasserpumpwerk. Der Standort des Abwasserwerkes ist im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung -Abwasser- festgesetzt.

4.5.4 Abfallentsorgung

Zur Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust - Parchim (Abfallsatzung) vom 01.01.2017 einzuhalten. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ludwigslust - Parchim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Abfallsatzung. Alle Baugrundstücke sind über ausreichend dimensionierte öffentliche Straßen erreichbar. Private Müllsammelbehälter sind auf jedem Grundstück selbst unterzubringen und an den Abfuhrtagen zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen und nach der Entleerung wieder zurückzuführen. Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust - Parchim erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

4.5.5 Löschwasserversorgung

Die Schutzbedürftigkeit des gesamten Plangebietes entspricht die eines allgemeinen Wohngebietes. Für ein allgemeines Wohngebiet liegt der Löschwasserbedarf gem. DVGW Arbeitsblatt 405 bei 800 l/min (48 cbm/h), die jeweils für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen müssen (Grundschutz). Das Löschwasser ist innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Für die Gemeinde Barnin liegt ein Brandschutzbedarfsplan (Stand: März 2019) vor, welcher durch das Büro „WW Brandschutz GmbH“, Malchow erstellt worden ist. Darin heißt es wie folgt:

Löschwassersituation

Die vorhandene Löschwasserversorgung sollte mittels Löschwasserkonzept erfasst und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Wasserversorgung in den Ortsteilen Barnin [...] ist grundsätzlich nicht ausreichend. [...] Das Rohrleitungssystem im Gemeindegebiet und den dazugehörigen Ortsteilen ist grundsätzlich nur für den Erstangriff zu verwenden. Im Allgemeinen sind die für die Trinkwasserversorgung ausgelegten Rohrleitungen für die Löschwasserversorgung nicht leistungsfähig.

Gebietsabdeckung

Der Feuerwehrstandort deckt den Gemeindegebiet vollständig ab. Die Gemeinde liegt innerhalb des Wirkungskreises (Kreisochron 5 km) der zuständigen Feuerwehr Barnin. Die beiden Ortsteile (hier: Barnin und Barnin Hof) können durch die örtlich zuständige Feuerwehr in innerhalb von 10 Minuten erreicht werden.

Ein Löschwasserkonzept wird seitens der Gemeinde Barnin erarbeitet. Das Plangebiet wird im Rahmen des Löschwasserkonzeptes entsprechend berücksichtigt. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 können im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Daher ist im Rahmen des Vollzugs der Planung eine Löschwasserentnahmestelle in Form eines Löschwasserbrunnens oder Löschwasserzisterne / Löschwasserbehälter regelkonform zu errichten. Der Löschwasserentnahmestelle ist so anzulegen, dass die Anforderungen an die Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 erfüllt werden. Im Rahmen der technischen Erschließungsplanung sind die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle sowie die Aufstellfläche für ein Fahrzeug der Feuerwehr sicherzustellen. Die Errichtung der Löschwasserentnahmestelle sowie die erforderlichen Nachweise im Sinne der Löschwasserbereitstellung sind der zuständigen Brandschutzbehörde des Kreises Ludwigslust – Parchim im Rahmen des Vollzugs der Planung vorzulegen.

4.5.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Baugrundstück

Da von einer Verunreinigung des Grundwassers nicht auszugehen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das auf den versiegelten Flächen der Baugrundstücke anfallende Wasser aus Niederschlägen vor Ort zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB i.V.m. § 32 Abs. 4 LWaG). Eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt ein Einleiten in das Grundwasser im wasserrechtlichen Sinne dar. Versickerungsmaßnahmen erfüllen damit den Benutzungstatbestand (§ 5 LWaG i.V. mit § 9 WHG) und sind nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Der Bebauungsplan führt gegenüber dem aktuellen Zustand zu einer teilweisen Voll- und Teilversiegelungen auf den einzelnen Baugrundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die zulässigen Grundflächenzahlen in den einzelnen Teilgebieten ausreichend unversiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes gewährleisten, die eine Versickerung von Niederschlags-/ Oberflächenwasser ermöglichen. Ggf. bedarf es der Unterstützung durch technisch bauliche Maßnahmen auf den Baugrundstücken, so dass das Oberflächenwasser nicht auf den angrenzenden Straßenraum gelangt.

Verkehrsfläche

Das anfallende Oberflächenwasser auf den Verkehrsflächen wird innerhalb des Straßenraumes leitungsgebunden zum vorhandenen offenen Graben (Gewässer II Ordnung) geleitet. Zusätzlich kann auch über die künftigen offenen Vegetationsflächen (hier: Verkehrsflächenbegleitgrünstreifen) entlang der Planstraßen anteilig aufgenommen werden.

4.6 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung

Der Bebauungsplan trifft örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der Hauptgebäude. Sie dienen der Gestaltung des Ortsbildes, unter Berücksichtigung ortsüblicher Gestaltungselemente. Dabei soll die architektonische Freiheit jedoch nicht allzu sehr eingeschränkt werden, zumal es sich um ein Neubaugebiet handelt. Die gestalterischen Vorschriften orientieren sich auch an den gestalterischen Strukturen der Umgebung. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung umfassen die wesentlichen Hausgestaltungselemente, wie:

- Fassadengestaltung
- Dachgestaltung
- Solarmodule
- Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen
- Hecken und Einfriedungen
- Freiflächen

Die baulichen Anlagen müssen gemäß § 9 LBauO M-V nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Entsprechende Festsetzungen wurden in diesem Zusammenhang im Bebauungsplan rahmengebend getroffen.

Fassaden- und Dachgestaltung

Die Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung innerhalb des Plangebietes orientieren sich an der umliegenden Baustruktur der angrenzenden Bebauung. Die räumliche Nähe des allgemeinen Wohngebietes zur ortsbildprägenden Dorfkirche von Barnin ist hierbei gesondert zu erwähnen bzw. zu berücksichtigen. Ziel der Bestimmungen ist es, innerhalb des Plangebietes ein weitgehend einheitlich wirkendes, städtebaulich geordnetes, homogenes Siedlungsbild zu erzeugen. Daher sind die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden mit rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk, mit Putz oder Holz zu gestalten. Eine Kombination ist hierbei zulässig. Um visuelle Störreize auf die Wahrnehmung vorzubeugen, sind glänzende, reflektierende oder grellfarbene Fassadenoberflächen für alle baulichen Anlagen nicht zulässig. Die Putzfassaden von Hauptgebäuden sind mit den Farben Weiß, Gelb oder Braunbeige zu gestalten. Für eine Konkretisierung der zu verwendenden Farbtöne bei Putzfassaden wird der Hellbezugswert angegeben. Der Hellbezugswert ist der Reflektionsgrad eines Farbtones zwischen Schwarz (0) und Weiß (100). Der festgelegte Wert gibt an, wie weit der Farbton vom Schwarz- oder Weißpunkt entfernt ist. Reines Weiß oder sehr helle Töne haben Hellbezugswerte von 70 – 100. Der Hellbezugswert für die Farben Gelb und Braunbeige darf 70 nicht unterschreiten. Holzfassaden von Hauptgebäuden sind mit einem transparenten, braunbeigen oder weißen Anstrich zu gestalten. Die Dachgestaltung orientiert sich ebenfalls an umliegenden Baustruktur. Daher sind Dächer von Hauptgebäuden als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit roten, rotbraunen, anthrazitfarbenen Dachsteinen zu gestalten. Glasierte Dachsteine, stark reflektierende oder glänzenden Materialien sind nicht zulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel sind im Plangebiet zulässig. Um eine bauliche Unterordnung dieser Bauteile zum Hauptgebäude zu bewirken, sind Dachgauben nur als Einzeldachgauben mit Sattel- oder Pultdach mit einer Breite von 6 m als Höchstmaß zu gestalten. Die Länge von Dachgauben dürfen in ihrer Summe maximal 50% der Dachlänge je Dachseite, die von Zwerchgiebeln, maximal 50% der Gebäudelänge betragen. Mit der erweiterten Möglichkeit zum Dachgeschossausbau ist bei Ausbaumaßnahmen bestehender Dachgeschosse sowie bei künftigen Neubauten darauf zu achten, dass diese dann nicht als weiteres Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung zu werten sind.

Solarmodule

Die Nutzung von Sonnenenergie über Dachflächen soll prinzipiell ermöglicht werden. Damit sie als Anlage nicht allzu markant in Erscheinung treten, sind Solarmodule mit Antirefleksionsbeschichtung bei geneigten Dächern nur parallel zur Dachfläche oder ebenengleich zur Dachhaut zulässig.

Hecken und Einfriedung

Aus Gründen der Ortsbildgestaltung sind Einfriedungen als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Eine offene Einfriedung ist generell luft- und lichtdurchlässig, wie z.B. Holzstaketten- oder Drahtzäune, stellt also keinen vollständigen Sichtschutz dar. Die Höhe der Einfriedungen darf straßen- und gehwegseitig 2 m - gemessen ab der Oberkante der Verkehrsfläche - nicht überschreiten.

Hecken müssen von der Straßenbegrenzungslinie sowie von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerbereich) einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Aufgrund des allgemein erhöhten Unfallrisikos an Straßenkreuzungspunkten sowie in Straßenkurven sind im Bereich von Kurvenradien von öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich) Hecken und Einfriedungen bis zu einer Höhe von höchstens 0,70 m zulässig.

Freiflächen

Aus Gründen der Ortsbildgestaltung sowie der Minimierung von versiegelten Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken sind im allgemeinen Wohngebiet die jeweilige Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der verkehrsflächenseitigen Außenwand des jeweiligen Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) als natürliche Vegetationsfläche im Sinne eines Hausgartens zu gestalten. Dies gilt nicht für den jeweiligen Zuwegungs- und Zufahrtbereich.

5 Planbezogene Umweltbelange

5.1 Orts- und Landschaftsbild, Boden, Altlasten, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter

5.1.1 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 ist geprägt von den teils freiwachsenden Heckenstrukturen entlang der angrenzenden Flurstücksgrenzen, der Wiesenfläche östlich, der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche südöstlich sowie der nördlich, südwestlich und westlich angrenzenden Bebauung, bestehend aus Einfamilienhäusern, landwirtschaftlichen Gebäuden (hier: Hallengebäude) und der nordöstlich gelegenen Dorfkirche von Barnin. Vorbelastungen des Landschaftsbildes ergeben sich insbesondere durch die Freileitung (hier: 0,4 / 20 KV Kabel) sowie den Kabelaufstiegsmast. Hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens ist das Plangebiet bzw. die stillgelegte Ackerfläche als geringwertig anzusehen. Die sich südlich anschließende Dauergrünlandfläche sowie südöstlich vorhandene relativ offene, jedoch intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft ist mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit eingestuft worden (Gutachtliches Landschaftsprogramm; GLP M-V 2003). Im Plangebiet sind zukünftig nur eingeschossige Gebäude zulässig. Diese werden sich in das vorhandene Bild höhenmäßig einfügen und keine zusätzlichen visuellen Störreize auf die Wahrnehmung der Landschaft aber auch auf das Ortsbild (hier: Dorfkirche Barnin) ausüben. Durch die zukünftig nach hinten ausgerichteten Gartenbereiche und die sich daraus ergebende Auflockerung des Siedlungsrandes durch hausgärtnerische Grünstrukturen erfolgt ein harmonisches Einfügen in die Landschaft. Durch das Bauleitverfahren sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erlebbarkeit der Landschaft zu betrachten. Die künftigen Wegeverbindungen gewährleisten die Erschließung des Plangebietes und fördern zeitgleich die Zugänglichkeit zu bestehenden bzw. prägenden Landschaftselementen (hier: offener Graben).

5.1.2 Boden, Wasser, Altlasten

Das größtenteils unbebaute Plangebiet wird nunmehr einer Bebauung zugeführt. Im Rahmen der Nutzbarmachung einer derzeit stillgelegten Ackerfläche im Bereich des Siedlungsrandes des Ortes Barnin wird das planungsrechtliche Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden gem. § 1 a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Es ist anzunehmen, dass innerhalb des allgemeinen Wohngebietes im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahlen ausreichend unversiegelte Flächen übrig blieben, die teilweise eine Versickerung von Niederschlags-/ Oberflächenwasser gewährleisten können. Das versickerte Oberflächenwasser trägt grundsätzlich zur Grundwasserneubildung bei. In Mecklenburg - Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Bauherr hat die allgemeinen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) kann der Bauherr gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M - V erhalten. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Ergeben sich jedoch während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land M - V (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M - V) der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises hierüber Mitteilung zu machen. Falls Fremdboden / Recyclingmaterial unter der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut wird, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Die Anforderungen hinsichtlich der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind im Bodenschutzgesetz / Bodenschutzverordnung geregelt und entsprechend einzuhalten.

5.1.3 Klima, Luft

Die angrenzenden Siedlungsflächen sind stark durchgrünt und durch die offene Bauweise gut durchlüftet. Sie stellen keine klimatischen Belastungsbereiche dar, die klimatischer Ausgleichsräume bedürfen. Die Art der Bebauung wird auch im Plangebiet fortgesetzt, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Lokalklima erwartet werden. Bei künftigen baulichen Maßnahmen ist prinzipiell von aktuellen ökologischen Standards auszugehen, die durch bestehende Regelwerke vorgegeben werden.

5.1.4 Mensch und Gesundheit

Emission

Bei Umsetzung der Planung werden - mit Ausnahme von Bauphasen - keine zusätzlichen Emissionen erzeugt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Einfügens keine Einrichtungen bzw. baulichen Anlagen entstehen, die der Eigenart der näheren Umgebung widerspricht. Auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 15 BauNVO wird hingewiesen.

5.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebietes keine Bodendenkmale. Generell gilt, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.2 Artenschutz

Der Begründung liegt ein -Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag- des Büros „Umwelt und Planung“, Heiligenhagen bei, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Habitatkartierungen im Januar und April 2021 als auch Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse können mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in potenzielle Jagdhabitats der Fledermäuse vermieden werden. Zudem ist für potenziell vorkommende Brutvogelarten eine Bauzeitenregelung zu realisieren, das heißt, dass die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen ist. Ein Brachliegen der Baustelle über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen ist auszuschließen. Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen. Zusammenfassend sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sowie umzusetzen:

Eingriffsfrist

Baufeldfreimachung: Bei Gehölzentnahmen bzw. bei Vegetationsdeckenentfernung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 1. Oktober einzuhalten.

Beleuchtung

Fledermausfreundliches Lichtmanagement: Zulässig sind nur gezielt auf die Fläche oder das Gebäude ausgerichtete Beleuchtungen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die in die Umgebung abstrahlen sind unzulässig.

6 Flächenbilanz

Plangebiet	rd. 14.993 qm
Allgemeines Wohngebiet	rd. 8.532 qm
WA 1	rd. 2.000 qm
WA 2	rd. 3.077 qm
WA 3	rd. 1.018 qm
WA 4	rd. 1.350 qm
WA 5	rd. 1.086 qm
Gemeinbedarfsfläche	rd. 1.287 qm
Verkehrsflächen	rd. 2.425 qm
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	rd. 620 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	rd. 2.870 qm
Grünfläche	rd. 1.572 qm
Wasserfläche	rd. 34 qm
Versorgungsfläche	rd. 77 qm

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin am gebilligt.

Gemeinde Barnin, den

.....
(Bürgermeister)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1 „Am Dorfanger“
der Gemeinde Barnin
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)



Verfahrensträger

Gemeinde Barnin
über
Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Fachplaner



Umwelt
& Planung
Brit Schoppmeyer

Auftraggeber

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

25.06.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
3.1	Untersuchungsgebiet	5
3.2	Beschreibung des Vorhabens	5
3.3	Relevante Projektwirkungen	8
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	9
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
5	Vermeidungsmaßnahmen.....	20
6	Zusammenfassung	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des B-Planes Nr. 1 "Am Dorfanger" nordöstlich der Stadt Crivitz, Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php , besucht am 10.05.2021.	6
Abbildung 2: Grenzen des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 1 "Am Dorfanger" mit Fotostandorten, Quelle Luftbild: https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php , besucht am 10.05.2021.	6
Abbildung 3: Weidefläche im Bereich des geplanten WA 4 und vorgelagerter Graben, 21.01.2021.....	7
Abbildung 4: Stark anthropogen geprägtes Kleingewässer mit Wassergeflügelhaltung und übernutztem Uferbereich, 21.01.2021.....	7
Abbildung 5: Hauptfläche des Geltungsbereich als Ackerbrache mit teilweiser Mahd im nördlichen Bereich, 21.01.2021.....	7
Abbildung 6: Extensiv bewirtschafteter Abzugsgraben, 21.01.2021.	7
Abbildung 7: Gehölzbestand aus Hartriegel, Weide entlang des Kleingewässers im westlichen Geltungsbereich, 21.01.2021.....	7
Abbildung 8: Siedlungshecke aus Flieder im nordwestlichen Geltungsbereich, 21.01.2021.....	7
Abbildung 9: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.	10

Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barnin hat am 28.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 „Am Dorfanger“ in der Ortslage Barnin, nordöstlich der Stadt Crivitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim beschlossen.

Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer Fläche von 8.532 m² (Allgemeines Wohngebiet) gemäß dem Entwicklungsrahmen der Gemeinde entsprechend den raumordnerischen Zielen. Hiermit verbunden, ist die Überbauung und Beanspruchung von bislang ungenutzten Grundflächen. Aufgrund des vorhandenen Biotop- und Habitatbestandes erfolgte für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die artenschutzrechtliche Betrachtung über eine Potenzialabschätzung.

Die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG wurde mit der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 19.06.2020 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich

¹ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Zur Abschätzung des vorhandenen Arteninventars erfolgte im Januar und April 2021 eine Habitatkartierung des Geltungsbereiches und angrenzender Strukturen. Es wurden keine systematischen Erfassungen des Arteninventars durchgeführt.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Geltungsbereich oder in dessen Wirkungsbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Barnin (Gemarkung Barnin, Flur 2, Flurstücke anteilig 556/9, 558/36) im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und beträgt somit ~ 1,5 ha (14.996 m²).

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand und erstreckt sich über eine weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche (s. Abb. 2/6). Nach Aussagen der Gemeinde, wurde die Fläche vor einigen Jahren in eine Ackerbrache umgewandelt. Im nördlichen Bereich des Flurstückes befindet sich an der Lindenstraße die „Alte Schule“ von Barnim, welche zum aktuellen Zeitpunkt als Gemeindehaus genutzt wird. Östlich des Bestandsgebäudes liegt der Zufahrtsbereich des Grundstückes sowie eine Stellplatzfläche (Pflasterstein und Schotter). Im Norden, Westen und Südwesten schließen Wohnbauflächen in eingeschossiger Bauweise an.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Ziel der Planung ist die Arrondierung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche 2017 stillgelegt wurde, an den bestehenden Siedlungsraum. Mit der zukünftigen Ausweisung von Wohnbauflächen kommt die Gemeinde der wachsenden Nachfrage nach Wohnbauland nach. Das Allgemeine Wohngebiet wird mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über die im Süden angrenzende Straße „Am Wallgraben“. Östlich des hier vorhandenen Wendehammers liegt eine Dauergrünlandfläche mit etwa 1.086 m² Fläche und bildet das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) 5. Die Planstraße verläuft östlich eines vorhandenen Kleingewässers und quert einen extensiv bewirtschafteten Graben. Hier teilt sich die Planstraße zur Erschließung der übrigen WA 1 bis WA 4. Des Weiteren führt ein geplanter Gehweg zwischen WA 1 und der vorhandenen Bebauung im Nordwesten zur Lindenstraße. Mit der Erschließung des Plangebietes ist die Überbauung und Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden. Zudem kommt es zur Beseitigung kleinflächiger ruderaler Kriechrasen, mesophiler Laubgebüsche und weniger Gehölze in Randbereichen.

² FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

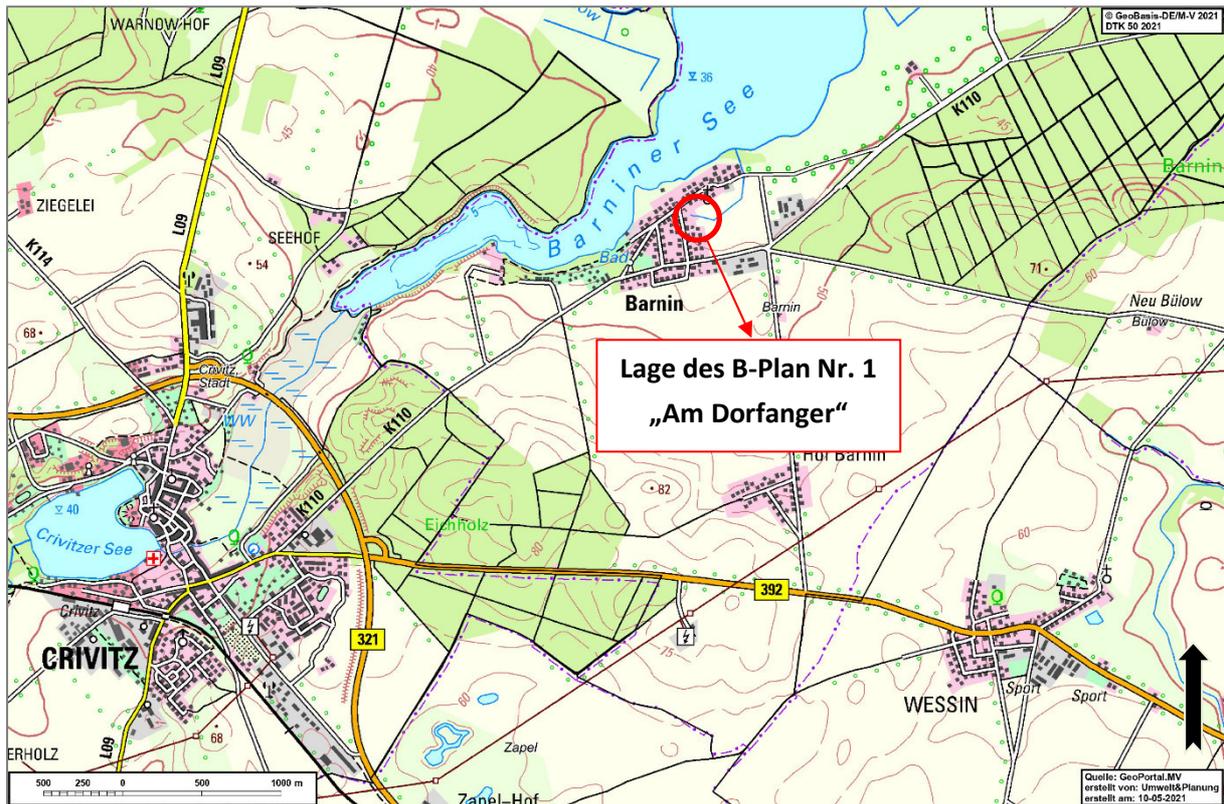


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des B-Planes Nr. 1 "Am Dorfanger" nordöstlich der Stadt Crivitz, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>, besucht am 10.05.2021.



Abbildung 2: Grenzen des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 1 "Am Dorfanger" mit Fotostandorten, Quelle Luftbild: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>, besucht am 10.05.2021.



Abbildung 3: Weidefläche im Bereich des geplanten WA 4 und vorgelagerter Graben, 21.01.2021.



Abbildung 4: Stark anthropogen geprägtes Kleingewässer mit Wassergeflügelhaltung und übernutztem Uferbereich, 21.01.2021.



Abbildung 5: Extensiv bewirtschafteter Abzugsgraben, 21.01.2021.



Abbildung 6: Hauptfläche des Geltungsbereichs als Ackerbrache mit teilweiser Mahd im nördlichen Bereich, 21.01.2021.



Abbildung 7: Siedlungshecke aus Flieder im nordwestlichen Geltungsbereich, 21.01.2021.



Abbildung 8: Gehölzbestand aus Hartriegel, Weide entlang des Kleingewässers im westlichen Geltungsbereich, 21.01.2021.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch das Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Zerstörung von Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch erhöhte Nutzungsintensität als Wohngebiet
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Januar und April 2021 eine Überblickskartierung. Die Ackerbrache ist durch typische Vertreter der Süßgräsern wie Glatthafer, Knaulgras, Trespe, Gewöhnlicher Beifuß und Scharfgarbe geprägt (s. Abb. 6). In trockeneren Bereichen wachsen Ferkelkraut und Spitzwegerich auf. Die Freifläche im Norden entlang der Fliederhecke und im Bereich des Gemeindehauses wird regelmäßig gemäht, sodass sich ein artenarmer Zierrasen entwickelte (s. Abb. 6). Entlang des Grabens wachsen neben Wolligem Honiggras auch Reitgras und Flatterbinse (s. Abb. 5).

Vor dem Gemeindehaus stockt eine ältere Linde, südlich des Friedhofes stocken zudem mehrere Stieleichen und Eschen, welche erhalten werden.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Überblickskartierung keine auf der auszubauenden Strecke zu erwarten. **Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.**

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung wurde das Vorkommen relevanter Landsäugetierarten ausgeschlossen (vgl. Anlage 2).

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006³).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen im entlang linearer Gehölzstrukturen im Westen des Geltungsbereichs (Kleingewässer mit Gehölzen), aber auch quer über insektenreiche Stauden- und Ackerfluren und dem offenen Graben. Zudem wird auch potenziell der angrenzende Siedlungsraum mit Gebäudebestand auf der Suche nach Insekten angefliegen.

³ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁴

Die Baustelle, zur Herstellung des Wohngebietes, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Bei der Ausrichtung von Straßenbeleuchtung, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitats können vermieden werden. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall können mittels **fledermausfreundlichem Lichtmanagement** betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse vermieden werden (**V_{AFB2}**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)⁵ zu entnehmen.

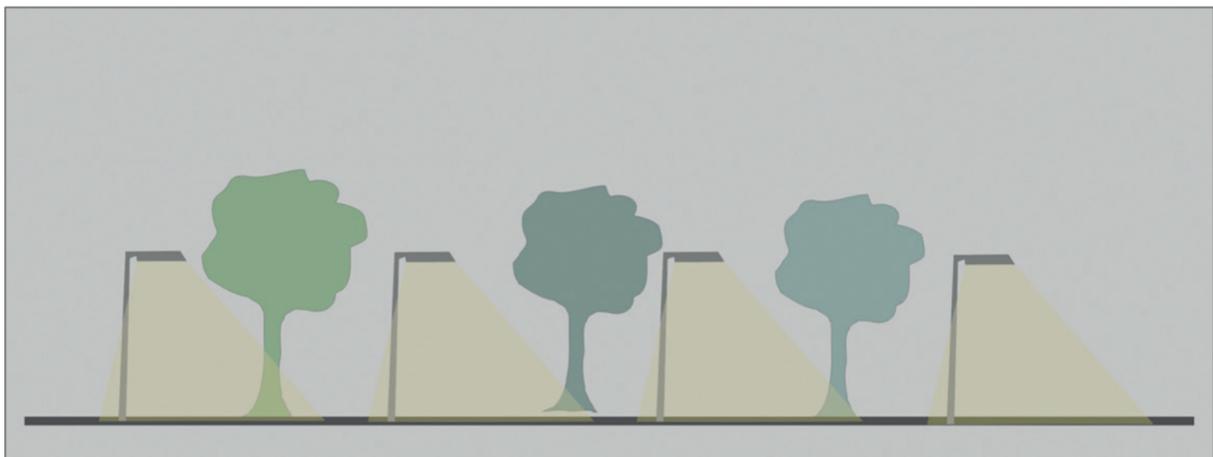


Abbildung 5: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.

⁴ Brinkmann, R., Biedermann, m., Bontadina, F., Dietz, m., hintemann, G., Karst, i. , Schmidt, c., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

⁵ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagamajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Quartiere

Im UG wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen. Der vorhandene Gebäudebestand (Gemeindehaus „Alte Schule“) und ein Nebengebäude bleiben erhalten. Quartierstrukturen sind vorhanden. Zudem bieten ältere Einzelbäume im Norden entlang des Friedhofes geeignete Quartierstrukturen.

Bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Gebäude- und des Altbaumbestandes vermieden werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Plangebiet unvermeidbaren Fällungen einer Siedlungshecke bieten Fledermäusen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Baubedingte Tötungen können infolge des fehlenden Quartierpotenzials im zu bebauenden Bereich ausgeschlossen werden.

<p>Artengruppe: bebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistellus</i>) u. a.</p>
<p>Schutzstatus: <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
<p>Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen überwiegend entlang der angrenzender Gehölzstrukturen aber auch innerhalb des UG in Bereichen insektenreicher Stauden wie im Bereich des Grabens.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Fledermausfreundliches Lichtmanagement. Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden</p>

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten vermieden werden.

<p>Artengruppe: baumbewohnende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leiserli</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) u. a.</p>
<p>Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch, in M-V verbreitet oder weisen geringe Nachweisdichten auf. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern sowie über Weiden und Wiesen genutzt.</p>
<p>Vorkommen im UG</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen überwiegend entlang der angrenzender Gehölzstrukturen aber auch innerhalb des UG in Bereichen insektenreicher Stauden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB1} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i></p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden</p>

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten vermieden werden.

4.1.2.1 Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen und einer zweimaligen Begehung im Januar und April 2021.

Potenziell erfüllt das zu angrenzende Kleingewässer allenfalls ubiquitären Amphibienarten einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund pessimaler Lebensraumbedingungen, wie fehlender Submersvegetation und stark übernutzter Ufer- und Böschungsbereiche wird allenfalls das Vorkommen von Grünfröschen (*Pelophylax spec.*) und Grasfröschen (*Rana temporaria*) prognostiziert. Gleiches gilt für den extensiv bewirtschafteten Graben.

Die Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (wie z. B. *Kammolch*, *Laubfrosch*, *Rotbauchunke*) werden nicht erfüllt.

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laich- und Landlebensräumen potenziell vorkommender Amphibien.

4.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde infolge einer Habitateignung für die Zauneidechse anhand einer Habitatkartierung im April 2021 überprüft. Im Ergebnis der Begehung konnte das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor⁶.

⁶ Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die angrenzenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen bieten unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften geeignete Nistmöglichkeiten.

Im Bereich der Siedlungshecke (s. Abb. 7) und den umlaufenden Gehölzen am benachbarten Kleingewässer (s. Abb. 8) ist das Vorkommen typischer Brutvogelarten wie Amsel, Elster, Feldsperling, Grünfink oder Rotkehlchen zu erwarten. Die Bestandsgebäude mit Nebenanlagen bieten potenziell Haussperling und Bachstelze geeignete Nistmöglichkeiten. Der Großteil der Arten gilt in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weist stabile Bestände auf.

Für die im UG liegende Acker- und Grünlandfläche kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der Mindestabstände von 60 - 120 m zu Störquellen wie Straßen, Gehölzen und Siedlungen ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter bzw. Brüter der höheren Krautschicht fehlen höher bewachsene Bereiche mit ausreichend Prädatorenschutz zum Nestbau.

Im Ergebnis der Habitatkartierung im April 2021 konnten keine revieranzeigenden Brutvogelarten im Bereich der Offenlandfläche verhört werden. Revieranzeigende Gebüsch- und Gebäudebrüter wurden ausschließlich im angrenzenden Siedlungsraum verhört.

Nach Einsicht des Geodatenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁷ und der Verbreitungskarte zu Ringstörchen⁸ liegen bekannte Vorkommen des **Weißstorches** (*Ciconia ciconia*) weit außerhalb der Ortslage (> 3.000 m Ortslage Wessin). Die Nahrungsgebiete können Entfernungen von bis zu 5 km vom Horst aufweisen (FLADE 1994⁹), zumeist liegen sie aber weniger als 2 km vom Horst entfernt (EWERT 2002, OZGO & BOGUCKI 1999). Demzufolge wird ein Aktionsradius von 1 km und ein erweiterter von 2 km angenommen (AAB WEA, Teil Vögel, 2016¹⁰). Im 1 km-Radius um die Niststätte ist die Flugaktivität der Art besonders hoch. Im 2 km-Raidius ist ebenfalls mit überdurchschnittlichen Aufenthaltswahrscheinlichkeiten zu rechnen. Eine artbezogene Konfliktbewertung kann aufgrund der Lage des Bauvorhabens außerhalb des Aktionsraumes entfallen.

In den nachfolgenden Formblättern¹¹ werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Gebäude- und Nischenbrüter
- Höhlen- und Nischbrüter
- Bodenbrüter

⁷ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht am 24.06.2021.

⁸ <https://www.nabu-stoerche-mv.de/>, besucht am 24.06.2021.

⁹ Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

¹⁰ LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

¹¹ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), u. A.
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Gebüsch- und Baumbrüter sind in M-V weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nach Flade ¹² treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Innerhalb des UG bieten die vorhandenen Siedlungsgehölze nördlich des Plangebietes als auch Gehölzstrukturen im Randbereich außerhalb des Plangebietes den Arten potenzielle Nistmöglichkeiten
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Baufeldfreimachung: Gehölzentnahme/Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der potenziell vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 7 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

¹² Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen Habitate in geringem Umfang (z. B. Siedlungshecke Flieder) der genannten Arten verloren. Der Verlust führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population potenziell nistender Singvogelarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden.

Artengruppe: Bodenbrüter, Brüter der höheren Krautschicht

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*)

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V

Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des (Halb)offenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Goldammer wird in M-V auf der Vorwarnliste geführt, da eine deutlich negative Bestandsentwicklung in unsere Agrarlandschaft zu verzeichnen ist. Der Bestand der Feldlerche wird in M-V auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt. Die Nester der o. g. Arten werden jährlich neu angelegt.

Vorkommen im UG

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des UG kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der Mindestabstände von 60 - 120 m zu Störquellen wie Straßen, Gehölzen und Siedlungen ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter bzw. Brüter der höheren Krautschicht fehlen höher bewachsene Bereiche mit ausreichend Prädatorenschutz zum Nestbau.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

Geeignete Bruthabitate liegen außerhalb des Baubereichs in südöstlicher Richtung oder für das Rotkehlchen im Bereich dichter Gehölze (im Bereich des Kleingewässers) Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist von keiner Beeinträchtigung der o. g. Arten auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.

Artengruppe: Gebäude- und Nischenbewohner	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Bei den festgestellten Gebäude- und Nischenbrütern handelt es sich um typische Brutvögel für den Siedlungsbereich in und an Gebäuden, Nebenanlagen bzw. in vorhandenen Nistkästen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt. Der Haussperling wird in M-V und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG bieten das Gemeindehaus „Alte Schule“ und Nebenanlagen geeignete Nistmöglichkeiten. Der Gebäudebestand bleibt erhalten. Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen. Nistplätze bleiben demnach erhalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
Aufgrund der Lage nachgewiesener Bruthabitate außerhalb des Baubereichs ist von keinen Beeinträchtigungen der o. g. Arten auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.	

Artengruppe: Nischen- und Höhlenbrüter	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Bei den im UG potenziell brütenden Meisen handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Der Feldsperling gilt bereits als gefährdete Art in M-V. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG bieten lediglich ältere Bäume im nördlichen Randbereich (Friedhofsgelände) geeignete Nistmöglichkeiten. Baumfällungen sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Nistplätze bleiben demnach erhalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
Aufgrund der Lage potenzieller Bruthabitate außerhalb des Baubereichs der 4 WA ist von keinen Beeinträchtigungen der o. g. Arten auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.	

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Für potenziell nistende Brutvogelarten im Bereich der angrenzenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen entstehen während der Bauphase optische und akustische Störwirkungen, welche theoretisch ein temporäres Meideverhalten auslösen. Da es sich bei den potenziell nistenden Arten um typische Siedlungsarten handelt, können Störungen durch den benachbarten Baubetrieb während der Brutzeit vernachlässigt werden.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AFB2}** Baufeldfreimachung mit Gehölzentnahme/Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

V_{AFB1} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB1} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 1 „Am Dorfanger“ der Gemeinde Barnin (Landkreis Ludwigslust-Parchim)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
Umfang:	Straßen- und Gebäudebeleuchtung		
Maßnahme	Fledermausfreundliches Lichtmanagement		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich B-Plan 1 „Am Dorfanger“		
Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand:	erschlossenes Plangebiet, Hochbauphase		
Beschreibung der Maßnahme:			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Wohngebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn und nicht auf den angrenzenden Gehölz-/Grünbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Barnin über Amt Crivitz Amtsstraße 5 19089 Crivitz
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

V_{AFB2} Baufeldfreimachung: Gehölzschnitt-/fällungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 1 „Am Dorfanger“ der Gemeinde Barnin (Landkreis Ludwigslust-Parchim)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von potenziell vorkommenden Gebüschbrütern durch den Beginn der Erschließungsarbeiten		
Umfang:	Erschließungsarbeiten mit Fällarbeiten, Entfernen der Vegetationsdecke		
Maßnahme:	Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung (s. Beschreibung)		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich - Entfernen der Vegetationsdecke, Gehölzfällungen		
Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand:	Geltungsbereich mit Siedlungsgehölzen, Ackerbrache		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) potenziell vorkommender Gebüschbrüter zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen oder erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen als auch die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen außerhalb der Brutzeit Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. September zulässig. Ist dies nicht zu realisieren, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Betroffenheit (genutzte Nester etc.) von Brutvögeln durch gezielte Nachsuche auszuschließen. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Barnin über Amt Crivitz Amtsstraße 5 19089 Crivitz
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Habitatkartierungen im Januar und April 2021 als auch Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse können mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in potenzielle Jagdhabitats der Fledermäuse vermieden werden (**V_{AFB1}**).

Zudem ist für potenziell vorkommende Brutvogelarten eine Bauzeitenregelung zu realisieren, das heißt, dass die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen ist (**V_{AFB2}**). Ein Brachliegen der Baustelle über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen ist auszuschließen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen
Zug- und Rastvogelarten
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats (wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein, nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen, temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, Winterquartiere in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, hier

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen)</i>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer, unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete, Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer, als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (in M-V v. a. in Braundünen eingebettete</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer, bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer, silvicole Art, nutzt breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten, vorzugsweise mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil als Landlebensraum)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate innerhalb UG (Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe, fast ganzjährige Gewässerbindung z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und reich entwickelte submerse Vegetation; Landlebensräume in oder unter totem Holz sowie im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wurzelbereich von Bäumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder; daneben werden auch Felder, Wiesen und Weiden, überwintert an frostfreien Orten an Land, häufig auch Keller oder er verbleibt im Wasser)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Winterquartiere z. B. Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben;</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Winterquartiere in bis zu einem Meter Tiefe im Boden)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken; Sommerlebensraum sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten; gilt als ausgesprochener Kulturfolger; nutzt auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer; Überwinterung in selbst gegrabenen, oft nur wenige Zentimeter tiefen Höhlen in Nähe der Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen, auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernäste Abbaugruben; Laichgewässer v. a. dauerhaft</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; vergräbt sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber oft im Boden, Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)</i>
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)</i>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats im UG (trockenwarme Biotope z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, reich strukturiert mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren)</i>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)</i>
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben</i>)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>rhitrals Fließgewässerabschnitte</i>)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Krebsscherenbestände</i>)
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat</i>)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i>)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme , häufig moorige Gewässer</i>)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme , häufig moorige Gewässer</i>)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m</i>)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper</i>)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>feuchtes Extensivgrünland</i>)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i>)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i>)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i>)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i>)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs,</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>struktureiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken)</i>
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	fehlende Habitats im UG - [gegenwärtig 15 Wolfsrudel in M-V – u. A. Rostocker Heide und Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand 11.2020)]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i>)
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nasse Niedermoorstandorte</i>)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i>)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsch und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkräuter, Torfglanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellagige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 05.2021.